

Grabmal- und Bepflanzungssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Halver

Vom 22.03.2021

Der Friedhof und seine Gestaltung sind sowohl Zeichen des Trostes und der Hoffnung für die Trauernden als auch Zeugnis und Bekenntnis vor der Welt.

Die Gestaltung der Grabstätten und deren Erhaltung dienen daher nach christlichem Verständnis der Verkündigung von Tod und Auferstehung.

Grabmale und Bepflanzungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Die Gestaltung darf nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes unangemessen ist.

Der Friedhof ist ökologisch bedeutungsvoll. Darum soll auch die Grabstätte mit Verantwortung für Gottes Schöpfung ökologisch gepflegt und bepflanzt werden.

Daraus ergeben sich für die Gemeinde verbindliche Maßstäbe, die Grabstätten und Grabmale zu gestalten.

Inhaltsübersicht

- § 1 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften**
- § 2 Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**
- § 3 Wahlmöglichkeiten**
- § 4 Grabfelder mit Grabhügeln und bodengleichen Grabbeeten**
- § 5 Grabstättengestaltung**
- § 6 Beschränkungen der Grabstättengestaltung**
- § 7 Grabmale – Allgemeines**
- § 8 Grabmale aus Stein**
- § 9 Grabmale aus Holz**
- § 10 Grabmale aus Metall**
- § 11 Grabmale – Abmessungen**
- § 12 Grabmale – Gestaltung**
- § 13 Öffentliche Bekanntmachung**
- § 14 Inkrafttreten**

Die Evangelische Kirchengemeinde Halver

– als Friedhofsträgerin –

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung - VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 13 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

§ 1

Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1) Für alle Grabfelder gelten die Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung.

§ 2

Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Alle Grabfelder unterliegen den zusätzlichen Gestaltungsvorschriften dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung, außer die Grabfelder B, C und D.

(2) Die Friedhofsverwaltung hält die von der Friedhofsträgerin beschlossenen Aufteilungspläne zur Einsicht bereit.

§ 3

Wahlmöglichkeiten

(1) Die Friedhofsträgerin weist bei Erwerb des Nutzungsrechts auf die Möglichkeit hin, ein Nutzungsrecht auf einem Grabfeld mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften erwerben zu können. Die antragstellende Person bestätigt durch Unterschrift, auf die Wahlmöglichkeit hingewiesen worden zu sein und erkennt die für die gewählte Grabstätte geltenden Gestaltungsvorschriften an.

(2) Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

(3) Mit Übertragung des Nutzungsrechts geht die Verpflichtung zur Einhaltung der jeweils gewählten Gestaltungsvorschriften auf die neue Nutzungsberechtigte Person als Rechtsnachfolgerin über.

§ 4

Grabfelder mit Grabhügeln und bodengleichen Grabbeeten

(1) Das Grab ist als Grabhügel oder bodengleiches Grabbeet anzulegen. Wird ein Grabhügel angelegt, soll dieser nicht höher als 12 cm sein.

(2) Die Zusammenfassung von Grabhügeln auf einer Wahlgrabstätte ist gestattet.

§ 5

Grabstättengestaltung

(1) Die Pflanzung von Einzelgehölzen soll sich dem Gesamtcharakter des Friedhofes anpassen und darf Nachbargrabstätten nicht beeinträchtigen.

(2) Eine Liste besonders geeigneter Pflanzen ist im Friedhofsbüro oder auf der Website der Ev. Kirchengemeinde Halver einzusehen.

(3) Der Abschluss der Grabstätten zum Weg wird – soweit erforderlich – von der Friedhofsträgerin angelegt.

(4) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein.

(5) Trittplatten müssen aus Naturstein sein.

§ 6

Beschränkungen der Grabstättengestaltung

(1) Nicht gestattet sind – ergänzend zu den Bestimmungen der jeweils geltenden Friedhofssatzung – das Einfassen der Grabstätte oder Grabhügel mit Holz, Eisen, Kunststoff u. ä. sowie abweichend von § 21 Abs. 5 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde die Teilabdeckungen von mehr als 30% der Grabfläche mit Kies, Platten und ähnlichen Materialien.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen verlangen und gegebenenfalls durchsetzen, die dieser Satzung widersprechen.

§ 7

Grabmale – Allgemeines

- (1) Die Genehmigung von Grabmalen gemäß § 25 Friedhofssatzung erfolgt nach gestalterischen, handwerklichen und künstlerischen Maßstäben.
- (2) Grabmale können aus Naturstein, Holz oder Metall errichtet werden.

§ 8

Grabmale aus Stein

- (1) Für Grabmale aus Stein sollen Natursteine aus dem heimischen Raum verwendet werden.
- (2) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Gesteinsbrocken, Tropfsteinen, Kunststeinen, Zement und Gips.
- (3) Jede handwerkliche Bearbeitung ist zugelassen.

§ 9

Grabmale aus Holz

- (1) Für Grabmale aus Holz sollen widerstandsfähige heimische Hölzer von mindestens 60 mm Stärke verwendet werden. Geeignet ist insbesondere gut abgelagertes Eichenholz.
- (2) Auf das Holz dürfen keine Farben oder Lacke aufgetragen werden. Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden.
- (3) Betonfundamente von Holzgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.

§ 10

Grabmale aus Metall

- (1) Grabmale aus geschmiedetem oder gegossenem Metall (z. B. Stahl, Bronze, Aluminium) sind zugelassen. Geschmiedete Grabmale sollen von Hand gearbeitet oder getrieben sein.
- (2) Grabmale aus Metall können entweder mit einem Natursteinsockel oder mit einem liegenden Stein als Namensträger verbunden werden. Die Schrift auf dem Sockel oder dem Stein kann entweder aus demselben Material wie das Grabmal oder in den Stein gehauen sein.
- (3) Betonfundamente von Metallgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.

§ 11

Grabmale – Abmessungen

(1) Stehende Grabmale sollen folgende Abmessungen haben:

Wahlgrabstätten	Höhe	Breite	Mindeststärke
Einzelgrabstätten	max. 110 cm	max. 60 cm	12 cm
mehrstellige Grabstätten	max. 140 cm	max. 120 cm	12 cm

Reihengrabstätten

für Verstorbene bis zum

vollendeten 5. Lebensjahr max. 70 cm max. 40 cm 12 cm

für Verstorbene ab dem

vollendeten 5. Lebensjahr max. 110 cm max. 60 cm 12 cm

Urnengrabstätten

Wahlgrabstätten max. 80 cm max. 45 cm 12 cm

(2) Liegende Grabmale sollen folgende Abmessungen haben, wobei Urnengrabstätten höchstens zu 30 Prozent bedeckt sein dürfen.

Wahlgrabstätten	Höhe	Breite	Mindeststärke
Einzelgrabstätten	max. 60 cm	max. 60 cm	10 cm
mehrstellige Grabstätten	max. 80 cm	max. 120 cm	10 cm

Reihengrabstätten

für Verstorbene bis zum

vollendeten 5. Lebensjahr max. 40 cm max. 40 cm 5 cm

für Verstorbene ab dem

vollendeten 5. Lebensjahr max. 60 cm max. 60 cm 10 cm

Urnengrabstätten max. 40 cm max. 50 cm 5 cm

(3) Bei plastisch gestalteten Grabmalen (z. B. kubische Grabmale) sind die Größen und die einzelnen Abmessungen nach einem Entwurf im Einvernehmen mit der Friedhofsträgerin der Umgebung anzupassen. Auf Verlangen der Friedhofsträgerin ist darüber hinaus ein Modell anzufertigen.

§ 12

Grabmale – Gestaltung

(1) Entfällt

(2) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt sein und dürfen nicht aufdringlich groß sein.

(3) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Emaille, Blech, Draht und Kunststoff, von Ölfarb- und Lackanstrich.

(4) Auf dem Grabmal ist vertiefte und erhabene Schrift zugelassen. Es ist nur eine Schrifttype zu verwenden.

Spätere Schriftnachträge sollen in der gleichen Weise wie die schon bestehenden bearbeitet werden.

(5) Entfällt

(6) Die Wiedergabe von Bibelstellen im Wortlaut ist erwünscht. Das Bibelwort als Zeugnis des Glaubens soll vor den Namen der Verstorbenen seinen Platz haben.

(7) Die Inschrift kann neben Namen und Lebensdaten der verstorbenen Person auch ihre Berufsbezeichnung und weitere Angaben enthalten. Die Wiedergabe nur des Familiennamens oder des Familiennamens vor dem Vornamen sind nicht gestattet.

(8) Entfällt

(9) Neben der Inschrift wird als Gestaltungselement die Verwendung von Zeichen, Sinnbildern und Darstellungen empfohlen, die den christlichen Glauben bezeugen. Wappen oder Handwerkszeichen sind zugelassen, soweit sie nicht im Widerspruch zur christlichen Botschaft stehen.

(10) Entfällt

(11) Die Friedhofsträgerin kann in gestalterisch begründeten Fällen Ausnahmen gestatten, wenn diese sich in die Gesamtgestaltung des Friedhofes einfügen.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 07.09.2011, zuletzt geändert am 25.08.2014.

(3) Die jeweils gültige Fassung der Grabmal- und Bepflanzungssatzung liegt zur Website der Kirchengemeinde einzusehen: www.ev-kirche-halver.de.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 07.09.2011, zuletzt geändert am 25.08.2014, in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung tritt die Grabmal- und Bepflanzungssatzung vom 07.11.1995, zuletzt geändert am 08.03.2004, außer Kraft.

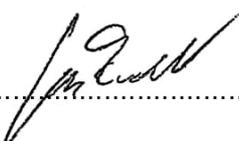
Halver, den 22.03.2021

Die Friedhofsträgerin
Ev. Kirchengemeinde Halver
Das Presbyterium:




..... (Vorsitzende)


..... (Mitglied)


..... (Mitglied)



In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Halver
Vom 22. März 2021-06-02 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 29. April 2021-06-02



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Martin Bock

Az.: 723.03-4104

Die vorstehende Grabmal- und Bepflanzungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht